

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 1. Januar 1892.

Nummer 1.

Dieses Heft enthält am 1. und 15. jedes Monats. Teilchen werden als Beilagen beigefügt die während einmal vierteljährlich erscheinen: Mittheilungen von Fortschrittsvereinen und Vereinen aus den deutschen Schutzgebieten, Vorträgen von Dr. Freiliger u. Zandelman, — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Buchhändlern und Postämtern. — Einleitungen und Anfragen sind an die Redaktions-Verwaltung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68–70, zu richten.

Inhalt: Verordnung betreffs Anrechnung der Dienstjahre der Beamten der Kaiserlich Deutschen Schutzgebiete S. 1. — Hafen-Ordnung für den Hafen von Daroesalam S. 1. — Statistik über die vom 1. April bis 30. September 1891 in Logo ein- und ausgeführten Netto-Warenmengen S. 3. — Personalien S. 5. — Bekanntmachungen für die Schiffsahrt S. 5. — Schiffsbewegungen S. 6.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 7. — Verkehrs-Nachrichten S. 8. — Bericht des stellvertretenden Kaiserlichen Gouverneurs in Kamerun L. M. v. Schuckmann vom 18. November 1891 betreffs der Bestrafung von Busa nebst Bericht der Premierlieutenants von Zetten und von Boldamer S. 14. — Expedition in das südliche Kamerun-Hinterland S. 18. — Aus dem Hoch-Gebiet (Kamerun) S. 19. — Von den Kamerun S. 19. — Beiträge mit afrikanischen Säuflingen S. 19. — Aus Südwest-Afrika S. 20. — Freiherr von Graevenreuth über das Logo-Gebiet S. 20. — Die Stillmandjaro-Station S. 20. — Geschenk für die Schutztruppe in Südwest-Afrika S. 21. — Post und Telegraphie in den Kolonien S. 21. — Verlegung des Kaiserlichen Konsularates für Südwest-Afrika von Djimbunge nach Windhoek S. 21. — Geschenk für die deutsche Schule in Logo S. 23. — Telegraphenlinie Bagamoyo-Zanga S. 23. — Ein eingeborener Regier als Kunst- und Schuhmachermeister in Kamerun S. 23. — Bericht über die Sitzung des Vorstandes der Deutschen Kolonial-Gesellschaft am 9. und 10. November 1891 S. 23. — Eingang von wissenschaftlichen Sendungen aus den deutschen Schutzgebieten S. 25. — Handelsbewegung der französischen Besitzungen am Wuse von Benin. S. 25. — Festlegung der Grenze zwischen der deutschen und englischen Interessensphäre in Ost-Afrika S. 25. — Auszug aus dem Eisenberg-Bericht S. 26. — Strandung des „Kanzler“ S. 29. — Statistische Nachrichten über Lagos und die englische Goldküstenkolonie. S. 29. — Der gegenwärtige Stand der evangelischen Missionen S. 30. — Die Aufstimmung der Generalfalle der Brüsseler Antislaverie-Konferenz S. 32. — Die Verhandlungen des französischen Oberkolonialrats S. 33. — Literarische Besprechungen S. 35. — Anzeigen.

Amthlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 22. Dezember 1891 in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten, vom 31. Mai 1887 (R. G. B. S. 211) beschlossen:

daß den Kaiserlichen Beamten, welche in den deutschen Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die dafselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung zu bringen ist.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Hafen-Ordnung für den Hafen von Daroesalam.

§ 1.

Die in den Hafen von Daroesalam einlaufenden Schiffe haben stets außerhalb des Telegraphenfadens oder auf der ihnen vom Hafenmeister zugewiesenen Stelle zu anker.

§ 2.

Güter dürfen nicht gelandet werden, bevor die Erlaubniß hierzu vom Zollamt erteilt wird.

§ 3.

Güter dürfen nur an den hierzu bestimmten Lande- und Lade-Stellen gelandet und verschifft werden. Ausnahmen sind nur mit besonderer Erlaubniß des Zollamts zulässig.

§ 4.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde keinerlei Gegenstände geladen oder gelöscht werden; ausgenommen ist hiervon das notwendige Gepäck von reisenden Personen.

§ 5.

Es sind im Hafen stets die vorgeschriebenen Lichter und von den Thaus von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eine Laterne am Mast zu führen.

§ 6.

Zum Streichen, Reinigen, Ausbessern u. dürfen Schiffe nur an der vom Kaiserlichen Gouvernement (Flottille) zu bestimmenden Stelle und mit dessen besonderer Erlaubniß auf den Strand gebracht werden.

§ 7.

Kein Ballast, Sand, Steine oder Kiste darf in dem Hafen über Bord geworfen werden. Wird ein Verschrahn gewünscht, so ist die Flagge „G“ des internationalen Signalfuchses zu heissen.

§ 8.

Ballast darf nur mit Erlaubniß des Hafenmeisters an einer besonderen, von demselben zu bestimmenden Stelle eingenommen werden.

§ 9.

Prähme und Thaus dürfen nur innerhalb der Linie Wasserleitung-Spiße—„Weiße Wand bei der evangelischen Mission“ und innerhalb des Stachelbrautzaunes vor dem Zollschuppen verankert werden. Das Anker von Schiffen und Fahrzeugen in der Einfahrt von Boje A ab ist nur im Nothfalle gestattet.

§ 10.

Thaus haben ein- oder auslaufenden Schiffen und Fahrzeugen stets auszuweichen.

§ 11.

Kriegsschiffe sind den Bestimmungen unter §§ 2, 3, 4 nicht unterworfen.

§ 12.

Zwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Rupien geahndet und bedürfen der Genehmigung des Kommandanten der Flottille. Wegen Strafverfügungen ist Beschwerde beim Kaiserlichen Gouverneur innerhalb einer Woche zulässig.

Ausführungs-Bestimmungen.

1. Zum Hafenmeister wird bis auf Weiteres der Unteroffizier Schambacher ernannt, dem zur Beihilfe 4 Hafenpolizisten kommandirt werden.
2. Derselbe hat sich sofort beim Anker an Bord zu begeben und die Hafenordnung dem Kapitän zu übergeben.
3. Ist von dem ein- oder auslaufenden Schiff ein Bootse gewünscht, so hat sich dieser mit dem Hafenmeister behufs Einholung von Instruktionen beim Kaiserlichen Gouvernement (Flottille) zu melden.
4. Die Ueberwachung obiger Vorschriften ist Sache des Flottille-Kommandos.

Daresjalam, den 26. November 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Freiherr v. Soden.